Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 28. September 2006 — Kommission/Luxemburg

(Rechtssache C-49/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 1999/37/EG — Zulassungsdokumente für Fahrzeuge — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist"

Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebliche Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 6)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138, S. 57) nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.